Beschlussvorlage

EG Stadt Tangerhütte Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 273/2020

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen:	Amt für Gemeindeentwicklung	Datum:	05.05.2020
Bearbeiter:	Kathrin Klähn	Wahlperiode	2019 - 2024

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Ortschaftsrat Lüderitz	19.05.2020	beschlossen	6 0 0 0

Betreff: Antrag auf Abweichung Biogasanlage Lüderitz

Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat berät und beschließt über die Erteilung des Einvernehmens nach §36 BauGB zu oben genanntem Sachverhalt.

Die Verwaltung bittet um Entscheidung.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens				Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja		Nein	
	Jahr 201	9		
EUR	Produkt-	Kont	0:	
ggf. Stellungnahme Kämmerei				

Anlagen:

Anschreiben Landkreis Stendal Antrag auf Abweichung

Andreas Brohm	
Bürgermeister	

Siegel

Begründung:

Am 28.04.2020 erhielten wir vom Bauordnungsamt des Landkreises Stendal einen Abweichungsantrag zum Vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Biogasanlage Lüderitz". Im Rahmen der Beteiligung bitten Sie um die Stellungnahme der Gemeinde nach §36 BauGB.

Bei dem Antrag von der Bioenergie Lüderitz GmbH & Co.KG handelt es sich um folgenden Sachverhalt:

Im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens wurde der vorzeitige vorhabenbezogene Bebauungsplan "Biogasanlage Lüderitz" erstellt. Dieser erlangte durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 10.04.2019 seine Rechtskraft. Die dazugehörigen Festsetzungen sowie der Durchführungsvertrag beinhalten u.a. auch die Errichtung eines Pufferspeichers mit einem max. Volumen von 300 m³. Im Rahmen des Bauantrages beabsichtigt der Vorhabenträger nun den Pufferspeicher mit einem Volumen von 504 m³ zu errichten. Er begründet dies u.a. wie folgt: "Durch die zusätzlichen Anschlüsse im naheliegenden Wohngebiet "Am Wasserwerk" und der geplanten Flexibilisierung der Strom- und Wärmeerzeugung ist es aus technischen und wirtschaftlichen Gründen notwendig einen größeren Pufferspeicher für die Wärmebereitstellung zu installieren."

Über diese Abweichung muss nun entschieden werden.

Da es sich laut Aussagen des Vorhabenträger bei einem Pufferspeicher um einen Warmwasserspeicher handelt, sieht die Verwaltung keinen Hinderungsgrund für die Zustimmung zur Abweichung. Sollten aus Ihrer Sicht Bedenken und Einwände bestehen bitten wir um Entscheidung und Mitteilung.

BV 273/2020 Seite 2 von 2